

den Kenntnissen anzugleichen, die die von ihm zuletzt ausgewählte Schulrichtung vermittelt.

Der Beschwerdeführer ist daher in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

Der Beschwerdeführer behauptet auch eine Verletzung des Eigentumsrechtes. Eine Begründung hiefür wird nicht gegeben. Es wird nur gesagt, daß sich diese Verletzung aus dem Sachverhalt ergebe. Dem gegenüber ist darauf zu verweisen, daß nur Privatrechte den Schutz des Art. 5 StGG. genießen. Gegenstand der bekämpften Entscheidung sind aber keine Privatrechte. Diese hat daher in das Eigentumsrecht nicht eingegriffen.

Durch den angefochtenen Bescheid ist somit kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht des Beschwerdeführers verletzt worden, seine Beschwerde war infolgedessen als unbegründet abzuweisen.

5558

Auch Enteignungen in Elektrizitätsangelegenheiten gehören zu den Fällen, die unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG. zu subsumieren sind; es trifft daher die Vorschrift des Art. 12 Abs. 3 B-VG. zu; die durch die Regelung des Art. 12 Abs. 3 B-VG. geschaffene Einrichtung ist als Instanzenzug im Sinne des Art. 144 B-VG. anzusehen. Zurückweisung der Beschwerde

Beschl. v. 28. September 1967, B 22/67

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I. Mit dem bekämpften Bescheid hat die Tiroler Landesregierung unter Berufung auf die §§ 9 und 18 des Gesetzes vom 26. September 1957, LGBl. für Tirol Nr. 45, über die einstweilige Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol, im Enteignungswege Dienstbarkeiten zugunsten der TIWAG auf Grundstücken eingeräumt, als deren Eigentümerin im Grundbuch die Firma G. eingetragen ist; Alleinvertreter dieser Firma ist der Beschwerdeführer.

II. Der bekämpfte Bescheid wurde von der Landesregierung als der allein zuständigen Landesinstanz erlassen. Auch Enteignungen in Elektrizitätsangelegenheiten gehören zu den Fällen, die unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 7 B-VG. zu subsumieren sind (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 4872/1964). Es trifft daher die Vorschrift

des Art. 12 Abs. 3 B-VG zu; in der Sache kann der Übergang der Zuständigkeit an den kompetenten Bundesminister verlangt werden. Die durch die Regelung des Art. 12 Abs. 3 B-VG. geschaffene Einrichtung ist als Instanzenzug im Sinne des Art. 144 B-VG. anzusehen (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 5050/1965).

Hinsichtlich des bekämpften Bescheides ist also die Prozeßvoraussetzung der Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges nicht gegeben.

Die Beschwerde war demnach wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes (§ 19 Abs. 3 Z. 1 lit. a VerfGG. 1953 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 185/1964) zurückzuweisen.

5559

F-VG. 1948; zum Inhalt und Umfang des freien Beschußrechtes der Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 (Art. 116 Abs. 2 B-VG.). Vorarlberger Gemeindegetränksteuergesetz, LGBl. Nr. 27/1954; die Einhebung der Getränkesteuer im Sinne der Ermächtigung des § 1 fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG.; der Bestimmung des § 8 Abs. 2 erster Satz — jedenfalls soweit sie den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft — ist durch das Vorarlberger Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 45/1965, mit 31. Dezember 1965 derogiert worden. Gleichermaßen derogiert wurde — jedenfalls soweit sie den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft — der Vorschrift des § 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabewesens, LGBl. Nr. 49/1961. Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 28. September 1967, B 28/67

Der angefochtene Bescheid wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beschwerdeführer betrieb in der Gemeinde D. ein Gasthaus. Mit Bescheid vom 26. Juli 1965 wurde ihm von der Gemeinde auf Grund der §§ 1, 3 und 5 des Gemeindegetränksteuergesetzes, Vorarlberger LGBl. Nr. 27/1954, in Verbindung mit dem diesbezüglichen Gemeindevertretungsbeschluß ein Betrag von 3163'61 S an Getränkesteuer samt Säumniszuschlag und Verspätungszuschlag vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. Dezember 1966 wurde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und

die nachzuzahlende Gemeindegetränksteuer mit § 36 i. S. festgesetzt auch der Säumniszuschlag und der Verspätungszuschlag neu bemessen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt.

Durch den angefochtenen Bescheid erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

Die belangte Behörde beantragt, der Beschwerde nicht Folge zu geben.

II. Es war vorerst zu untersuchen, ob der angefochtene Bescheid von der zuständigen Behörde erlassen wurde, denn, hätte die belangte Behörde eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nach dem Gesetz nicht zukommt, wäre der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden, was vom Verfassungsgerichtshof auch dann wahrzunehmen wäre, wenn die Verletzung dieses Rechtes nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde (Erk. Slg. Nr. 4062/1961).

Gemäß Art. 118 Abs. 2 1. Satz B-VG. fällt u. a. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden „im Rahmen der Finanz-Verfassungsgesetze Abgaben auszuschreiben“ (Art. 116 Abs. 2 B-VG.). Die Regelung des § 7 Abs. 5 FVG. 1948 ermächtigt den Bundesgesetzgeber, die des § 8 Abs. 5 leg. cit. den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das sogenannte freie Beschlußrecht zur Ausschreibung bzw. Erhebung von Abgaben zu gewähren. Im Rahmen des freien Beschlußrechtes können die Gemeinden durch sogenannte selbständige Verordnungen Steuerquellen erschließen und sie können sie nutzen. Von einem freien Beschlußrecht Gebrauch zu machen heißt also, im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG., Abgaben auszuschreiben (Erk. vom 10. Oktober 1966, B 250/66).

Gemäß § 1 des Gemeindegetränksteuergesetzes, Vorarlberger LGBl. Nr. 54/1954, sind die Gemeinden in Vorarlberg ermächtigt, auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses bei der entgeltlichen Abgabe von Speiseeis und Getränken, mit Ausnahme von Bier und Milch, an den Letztverbraucher eine Steuer (Getränksteuer) zu erheben. Den Gemeinden ist damit ein freies Beschlußrecht der oben dargestellten Art verliehen worden. Es steht der einzelnen Gemeinde frei, die Getränksteuer zu erheben oder nicht. Die Gemeinde D. hat mit dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. Mai 1961 von diesem freien Beschlußrecht Gebrauch gemacht und die Erhebung der Getränksteuer im Sinne des Gesetzes beschlossen. Die Angelegenheit fällt somit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. (vgl. Erk. v. 1. Dezember 1966, B 147/66).

Gemeindegetränksteuergesetz noch nichts darüber besagt, ob es im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen ist, schlägt dies nichts, da es sich um ein Gesetz handelt, das vor dem 31. Dezember 1965 in Kraft gesetzt worden ist und solche Gesetze noch nicht dem Art. 118 Abs. 2 2. Satz B-VG. entsprechend bezeichnet sein müssen (Erk. vom 5. Dezember 1966, G 12/66).

Die Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, haben die Gemeinden nach Art. 118 Abs. 4 B-VG., unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane, außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Demgemäß wurde auch allen Vorschriften, die in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einen Rechtsmittelzug an solche Verwaltungsbehörden außerhalb der Gemeinde vorsehen, durch das auf Grund der B-VG.-Novelle 1962 eingangene neue Gemeindegesetz für Vorarlberg, LGBl. Nr. 45/1965, Art. 31, Dezember 1965 derogiert. Deshalb ist der Vorschrift des § 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabewesens, LGBl. Nr. 49/1961, wonach in Abgabensachen gegen Bescheide des Bürgermeisters eine Berufung an die Landesregierung offensteht — jedenfalls soweit es den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betrifft — ebenso derogiert wie der Bestimmung des § 8 Abs. 2 erster Satz des Gemeindegetränksteuergesetzes, wonach über Berufungen und Beschwerden in Angelegenheiten dieses Gesetzes die Landesregierung endgültig entscheidet. Entsprechend der durch die B-VG.-Novelle 1962 geschaffenen Rechtslage (Art. 119 a Abs. 5 B-VG.) bestimmt vielmehr § 79 GG., daß in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gegen einen Bescheid eines Gemeindeorgans nach Erschöpfung des Instanzenzuges nur die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist und § 91 Abs. 7 GG., daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindegesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen sind. Soweit es sich jedoch um Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches handelt und Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde eingebracht wurden, sind diese Rechtsmittel als Vorstellungen gemäß § 79 zu behandeln.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes anhängig. Die Berufung des Beschwerdeführers hätte deshalb auch nach § 91 Abs. 7 letzter Satz GG. als Vorstellung behandelt werden müssen. Keinesfalls war die Landesregierung befugt, als Rechtsmittelinstanz über die Berufung zu entscheiden (vgl. Erk. vom 1. Dezember 1966, B 32/66 und B 147/66).

Die Aufsichtsbehörde konnte aber die Landesregierung keine solche Entscheidung fällen und die Getränksteuer samt

regierung hier aber nicht als Aufsichtsbehörde, sondern als Berufungsbehörde meritorisch entschieden, hat sie eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nach dem Gesetz nicht zukommt. Durch diesen Bescheid ist der Beschwerdeführer deshalb in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden (Erk. Slg. Nr. 4146/1962).

Schon aus diesem Grunde war der angefochtene Bescheid aufzuheben, ohne daß es notwendig gewesen wäre, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer auch in einem sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist.

5560

Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952; keine verfassungsmäßigen Bedenken gegen § 5 Abs. 1; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung. AVG, 1950; keine verfassungsmäßigen Bedenken gegen § 73; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmung. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 28. September 1967, B 48/67

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947. Er suchte am 29. September 1965 beim Magistrat der Stadt Wien um Erteilung einer Konzession für das Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe) mit dem Standort Wien II, J. G.-Gasse, an. Am 30. November 1965 wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht. Er gab am 4. Dezember 1965 hiezu eine Stellungnahme ab. Unter Hinweis auf § 73 AVG, 1950 stellte der Beschwerdeführer am 18. Juli 1966 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den Antrag, das Ministerium wolle wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Magistrat der Stadt Wien, Mag. Abt. 70, in der Sache selbst entscheiden und dem Ansuchen um Erteilung der Konzession stattgeben.

Mit Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Dezember 1966 wurde dem Ansuchen keine Folge gegeben und dem Beschwerdeführer „gemäß § 5 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, eine Konzession für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe, -eingeschränkt auf die Verwendung eines PKWs mit 4 bis 6 Sitzplätzen

einschließlich des Lenkersitzes, im Standort Wien II, J. G.-Gasse“, verweigert.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der er behauptete, durch den Bescheid in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG.) verletzt worden zu sein.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwoogen:

1. Der Beschwerdeführer meint, es liege eine willkürliche und sachlich nicht gerechtfertigte Rechtsanwendung seitens der belangten Behörde vor. Er verweist darauf, er habe sein Konzessionsansuchen darauf gestützt, daß er Inhaber einer Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz sei. Im Zeitpunkt seines Ansuchens habe sich im 2. Wiener Gemeindebezirk noch kein Inhaber einer Taxikonzession befunden, der diese aus dem bloßen Grunde erhalten habe, weil von einer Prüfung des Lokalbedarfes nach § 6 des Opferfürsorgegesetzes Abstand genommen worden sei. Erst nach dem Einlangen seines Ansuchens bei der Behörde I-Instanz sei dort das Ansuchen des „L. Sch.“, der gleichfalls Inhaber einer Amtsbescheinigung sei, eingelangt. Der Magistrat habe das Ansuchen des Beschwerdeführers nicht behandelt und in der Folge dem L. Sch. die Konzession erteilt, obwohl dessen Ansuchen später gestellt worden sei. Dem Beschwerdeführer sei nichts anderes übriggeblieben, als einen Devolutionsantrag nach § 73 AVG, 1950 an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu stellen, das nun sein Ansuchen mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen habe. Das Ministerium habe eine begünstigte Behandlung nach dem Opferfürsorgegesetz abgelehnt, weil im Bereich des Wohnbezirkes des Beschwerdeführers bereits ein Inhaber einer Amtsbescheinigung (nämlich L. Sch.) eine gleiche Konzession besitze. In der verschiedenen Behandlung seines Ansuchens und jenes des L. Sch. sieht der Beschwerdeführer eine sachlich nicht gerechtfertigte verschiedene rechtliche Behandlung zweier Staatsbürger. Durch die Erteilung der Konzession an L. Sch. und durch die Abweisung des Konzessionsansuchens des Beschwerdeführers liege eine willkürliche Rechtsanwendung vor.

Träte die Behauptung des Beschwerdeführers zu, daß die belangte Behörde bei Verweigerung der Konzession Willkür geübt hätte, so wäre der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk. Slg. Nr. 3401/1958, B 285/65 vom 7. März 1966) in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Aus den Verwaltungsakten ergibt sich, daß die belangte Behörde der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie) mit